

# **Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ (Förderperiode 2025 bis 2029)**

## **Förderaufruf 7 vom 26.08.2025 (betreffend die Fördersäulen B und E)**

### **zur Fördersäule B (B2): Linksextremismus**

Im Rahmen des Förderaufrufs 2 vom 28.02.2025 wurde keine Interessenbekundung zum Aufbau und zur Arbeit einer landesweiten Fachstelle „Prävention und Beratung im Themenschwerpunkt Linksextremismus“ eingereicht. Der Förderaufruf erfolgt daher erneut:

Gefördert wird der Aufbau und die Arbeit einer landesweiten Fachstelle „Prävention und Beratung im Themenschwerpunkt Linksextremismus“ mit Fokus auf dem Bereich des israelbezogenen Antisemitismus insbesondere zur Beratung von Opfern / Betroffenen und des Umfelds (z. B. Angehörige, Arbeitgeber). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle verfügen u. a. über ein fundiertes thematisches Wissen, über spezifische Beratungsmethoden und über notwendige Kenntnisse in der politischen Bildung.

### **Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien**

- Erkundung der konkreten Bedarfe und Ableitung bzw. Entwicklung erforderlicher Methoden und Maßnahmen zur Beratung im Themenschwerpunkt Linksextremismus.
- Die Beratung engagiert sich landesweit gegen Linksextremismus und unterstützt und berät insbesondere das Umfeld von Betroffenen – dazu zählen beispielsweise auch Unternehmen, in denen Linksextremisten tätig sind. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird als wichtig erachtet, dass das Angebot hessenweit zur Verfügung steht und auf Erfahrungen in der Betroffenenberatung außerhalb des spezifischen Zuschnitts der Beratungsstelle zurückgegriffen und Bezug genommen werden kann. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob die Beratungsstelle überparteilich und überkonfessionell arbeitet. Bewertungsrelevant ist zudem, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.

### **Antragsverfahren**

- Die Beratungsstelle kann grundsätzlich bei einem zivilgesellschaftlichen Träger oder bei einer staatlichen Institution angesiedelt werden.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

### **Antragsfristen**

- Die Interessenbekundung für den Förderzeitraum ab 01.01.2026 bis 31.12.2029 muss bis zum 31.10.2025 beim HMdI eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist maximal auf die Laufzeit des Landesprogramms begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31.12.2029 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

### **Hinweise**

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Kofinanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Die landesweite Fachstelle „Prävention und Beratung im Themenschwerpunkt Linksextremismus“ kann in den Jahren 2026 und 2027 mit bis zu 100.000 € p.a. sowie in den Jahren 2028 und 2029 mit bis zu 200.000 € p.a. gefördert werden.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

## **zur Fördersäule E (E2): Projekte zur Aufklärung über Antisemitismus, zur politisch-historischen Bildungsarbeit und zur Vernetzung / Weiterbildung von relevanten Akteuren**

Aufgrund der nach wie vor hohen Zahlen antisemitischer Vorfälle soll die hessische Polizei noch intensiver befähigt werden, mit entsprechenden Sachverhalten umzugehen.

Gefördert wird daher in den Jahren 2026 und 2027 ein Projekt zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern in der hessischen Polizei im Kontext der Antisemitismusprävention. Dabei gilt es, unter Einbindung geeigneter Netzwerkpartner die Grundlagen für die Vermittlung relevanter Themenfelder wie beispielsweise Jüdisches Leben in Deutschland und Umgang mit antisemitischen Sachverhalten zu schaffen.

### **Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien**

- Erkundung der konkreten Bedarfe, Entwicklung und Umsetzung eines Projekts zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern in der hessischen Polizei im Kontext der Antisemitismusprävention unter Verwendung erforderlicher Methoden.
- Die Trainerinnen und Trainer sollen befähigt werden, selbständig Informationsveranstaltungen, Beratungen etc. für die hessische Polizei anzubieten.
- Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird als wichtig erachtet, dass das Angebot in enger Abstimmung mit geeigneten Netzwerkpartnern, insbesondere der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, umgesetzt wird. Bewertungsrelevant ist zudem, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.

### **Antragsverfahren**

- Das Projekt kann grundsätzlich durch einen zivilgesellschaftlichen Träger oder eine staatliche Institution durchgeführt werden.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

### **Antragsfristen**

- Die Interessenbekundung für den Förderzeitraum ab 01.01.2026 bis 31.12.2027 muss bis zum 31.10.2025 beim HMdI eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Gesamtprojektlaufzeit ist auf zwei Jahre begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit bis 31.12.2027 möglich. Der jeweilige Bewilligungszeitraum kann hiervon abweichen.

### **Hinweise**

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Kofinanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Das Projekt zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern in der hessischen Polizei im Kontext der Antisemitismusprävention kann in den Jahren 2026 und 2027 mit bis zu 100.000 € p.a. gefördert werden. Mindestfördersumme sind 50.000 € p.a.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.